

## Mediationsvereinbarung

zwischen den Parteien

1. ....

**und**

2. ....

und dem Mediator *Heinz-Dieter Schütze-Nolting, Bergstr. 8, 35578 Wetzlar*

### 1. Beauftragung

Die Konfliktparteien beauftragen mit der Durchführung des Verfahrens Herrn Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze-Nolting als Mediator.

Das Mediationsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Sie beauftragen hiermit den Mediator hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten in folgender Kurzbeschreibung tätig zu werden:

.....z.B.:

**Gesellschaftsrecht, Erbschaft, Arbeitsvertrag, Abmahnung, Trennungs- und  
Scheidungsvereinbarung, Kindesunterhalt,  
Ehegattenunterhalt, Hausratsteilung,  
Zugewinnausgleich**

Der Mediator erklärt sich bereit, das Mediationsverfahren nach den folgenden Vereinbarungen und Regeln durchzuführen.

### 2. Pflichten des Mediators

Der Mediator ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, als Rechtsanwalt zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens.

Soweit erforderlich informiert der Mediator die Parteien über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten.

Ziel der Mediation ist die Beilegung des Streitfalls zwischen den Parteien.

Der Mediator ist verpflichtet, dieses Ziel auf jede Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern. Zu diesem Zweck kann er unverbindlich Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Konflikts entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.

Den Parteien ist bekannt, dass der Mediator den Streitfall nicht entscheiden wird oder verbindliche Regelungen treffen wird.

### **3. Verfahren**

Die Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur freiwilligen Streitbeilegung in dem der Mediator als neutraler Vermittler die Konfliktparteien bei der einvernehmlichen Lösungsfindung unterstützt.

Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter der allparteilichen Gesprächsleitung des Mediators durchgeführt. Der Mediator kann im Einverständnis mit den Konfliktparteien Einzelgespräche führen, wenn es zur Vertiefung des Vertrauens und größerer Klarheit im Hinblick auf Wünsche, Befürchtungen und Interessen und Zielsetzungen der Konfliktparteien hilfreich ist.

Ziel des Verfahren ist die einvernehmliche Regelung, die die Auseinandersetzung zwischen den Konfliktparteien beendet. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Konfliktparteien und das Bemühen für alle Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden.

Nach der Einführung in das Verfahren und der gemeinsamen Vereinbarung von Regeln, werden die Parteien angeregt, den Konflikt aus ihrer Sicht umfassend darzustellen. Positionen, Gemeinsamkeiten und Differenzen der wechselseitigen Sichtweisen werden von dem Mediator herausgearbeitet, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist. Daraus ableitend wird von den Beteiligten ein Themenkatalog erarbeitet der jederzeit angepasst und ergänzt werden kann.

Bei der Behandlung der einzelnen Themen erhalten die Konfliktparteien Gelegenheit ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Beurteilungen, Bedürfnisse und Zielsetzungen offenzulegen sowie sonstigen Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Der Mediator fördert das gegenseitige Verständnis.

Auf dieser Basis können die Konfliktparteien unter Anleitung des Mediators gemeinsam Lösungsoptionen suchen, die die Interessen beider Seiten ebenfalls mit berücksichtigen und zukunftsorientiert sind. Anschließend werden die gefundenen Lösungen gemeinsam bewertet. Ziel ist ein realistisches Ergebnis, das überprüfbar und verbindlich gestaltet werden kann und mit dem die beiden Konfliktparteien auch in Zukunft gut leben können. Vor Abschluss einer Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen und mit diesem die rechtliche Gestaltung abzustimmen.

Die gefundene Lösung wird zur Förderung ihrer nachfolgenden Umsetzung von dem Mediator schriftlich fixiert und anschließend von allen Beteiligten unterzeichnet.

### **4. Teilnehmer**

Die Konfliktparteien nehmen am Mediationsverfahren selbst teil.

Jede Konfliktpartei ist berechtigt im Mediationsverfahren Rechtsvertreter ihrer Wahl oder eine Vertrauensperson zur Beratung und Äußerung beizuziehen. Diese können an dem Verfahren teilnehmen, sofern die andere Partei damit einverstanden ist.

Die Konfliktparteien, die aufgrund besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies im Einführungsgespräch der anderen Seite mitzuteilen.

## **5. Verfahrensbeendigung**

Das Verfahren ist beendet, wenn

- eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen/unterzeichnet ist oder
- eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Konfliktparteien das Verfahren nicht fortsetzen wollen oder
- es von zu mindestens einem der Beteiligten schriftlich mit Begründung gegenüber den anderen als gescheitert erklärt wird oder
- eine Konfliktpartei oder beide binnen einer Frist von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung des Mediators ein gefordertes Honorar oder einen geforderten Honorarvorschuss ganz oder teilweise nicht leisten und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt,
- der Mediator erklärt, dass er das Mediationsverfahren als gescheitert betrachtet, weil er es für unwahrscheinlich hält, dass seine weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalls führen wird. Er wird in diesem Fall die Gründe beider Parteien, hierzu mitteilen.

Die Ansprüche des Mediators werden durch die Art der Verfahrensbeendigung nicht berührt.

## **6. Aufgabe und Haftung des Mediators**

Der Mediator ist für die professionelle Strukturierung, Gestaltung und Leitung des komplexen Verfahrens verantwortlich. Er sichert Verfahrensklarheit und Fairneß zu.

Der Mediator ist zur Neutralität und Unparteilichkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Er vertritt keine Partei, sondern ist allparteilich für beide Konfliktparteien tätig. Er führt keine Rechtsberatung durch.

Der Mediator fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalles durch eine kreative Atmosphäre und effektive Verhandlungsführung. Er wirkt auf die Offenlegung aller streitrelevanten Informationen und Interessen hin.

So kann er anregen, dass zusätzlich Informationen zur Verfügung gestellt werden und/oder ein Gutachter beigezogen wird. Eine Beiziehung erfolgt nur auf Wunsch und mit Zustimmung der Streitparteien.

Dem Mediator obliegt nicht der Schutz vor Ansprüchen, rechtlichen Positionen oder Interessen der einen oder anderen Konfliktpartei. Es ist grundsätzliche Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen, gegebenenfalls unter Beiziehung von juristischen und steuerlichen Beratern. Der Mediator verpflichtet sich, in eventuelle "spätere" Gerichtsverfahren bezüglich des Mediationsverfahrens im Rahmen des gesetzlich zulässig nicht als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten und gegebenenfalls bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, es sei denn, er wird von beiden Parteien von seiner Schweigepflicht entbunden.

Die Parteien verpflichten sich, soweit als möglich, den Mediator nicht als Zeuge oder Sachverständigen im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu benennen, es sei denn, beide Parteien sind mit seiner Benennung einverstanden.

## **7. Haftung**

Die Haftung des Mediators wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **8. Aufgaben und Erklärungen der Konfliktparteien**

Die Konfliktparteien nehmen im Verfahren ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr und vertreten sie angemessen. Dafür benötigen sie ein Mindestmaß von Offenheit und Gesprächsbereitschaft sowie die Fähigkeit für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.

Die Konfliktparteien behandeln Durchführungen im Gegenstand der Mediation sowie alle im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich.

Die Konfliktparteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren im Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen zu lassen und keine neuen Gerichtsverfahren einzuleiten.

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

Kommen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht oder sind diese konkret geplant, wird hierüber in der ersten Mediationssitzung gesprochen und entsprechende Informationen der Gegenseite übermittelt.

Die Konfliktparteien vereinbaren weiterhin, dass die Verjährung der strittigen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss des Mediationsverfahrens bis zwei Monate nach dem Ende des Mediationsverfahrens gehemmt ist. Die Konfliktparteien verpflichten sich in einem eventuell nachfolgenden Schiedsgericht bzw. Gerichtsverfahren den Mediator nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind.

Die Konfliktparteien verpflichten sich weiterhin Ansichten, Eingeständnisse und Lösungsvorschläge der anderen Partei sowie gegebenenfalls deren Bereitschaftserklärung im Hinblick auf einen bestimmten Lösungsvorschlag nicht in einem Schiedsgericht-oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

Die Konfliktparteien vereinbaren eine umfassende und wechselseitige volle Information unter Offenlegung aller streitrelevanten Fakten. Alle Dokumente oder sonstige Materialien die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben oder angefertigt werden, werden von den Konfliktparteien vertraulich behandelt. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens geben die Konfliktparteien alle wechselseitigen überbelassenen Unterlagen komplett zurück. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die Konfliktparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Supervision des Mediators stattfindet und der Mediationsverlauf in anonymisierter Form der Supervision zugänglich gemacht wird. Sie stimmen einer wissenschaftlichen Begleitung bzw. Auswertung und gegebenenfalls Veröffentlichung in anonymisierter Form zu.

## **9. Kosten**

Die Parteien und der Mediator vereinbaren als Vergütung einen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 1... € zuzüglich der Auslagen und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Davon abweichend wird die Honorierung des Mediators für die Klärung des Auftrages (erste Zusammenkunft mit 70,00 € Pauschale zuzüglich Umsatzsteuer vergütet. Die Auslagen des Mediators für Post und Telekommunikationsentgelte werden mit 20,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pauschalisiert. Höhere Auslagen sind unverzüglich nach entsprechendem Nachweis zu erstatten. Die Gebühren des Mediators sind nach jeder Sitzung zur Zahlung fällig, die Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte nach Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Konfliktparteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Abweichende Regelungen sind zulässig, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden.

Die Konfliktparteien haften gegenüber dem Mediator gesamtschuldnerisch.

Jede Konfliktpartei trägt die während des Mediationsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Mediator kann die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung eines angemessenen Honorarvorschusses bzw. des bereits angefallenen Honorars abhängig machen. Die Honorarvorschüsse werden nach Verfahrensabschluss auf das angefallene Gesamthonorar angerechnet.

## **10. Anwaltsvergleich**

Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, kann eine streitbeendende Vereinbarung als vollstreckbarer Anwaltsvergleich abgeschlossen werden.

## **11. Hinweis Rechtsberatung**

Die Parteien sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator / die Mediatoren nicht stattfinden kann und sie jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren und sich von diesem beraten lassen können. Dieser kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern die andere Partei damit einverstanden ist. Vor Abschluß einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen.

## 12. Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird mit Einzahlung des angeforderten Honorarvorschusses und mit Unterzeichnung durch die Beteiligten wirksam.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt es nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung beides möglich entspricht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Konfliktpartei

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Konfliktpartei

---

Ort, Datum

---

Mediator, Schütze-Nolting